

Umgang mit Schulverweigerung

RdErl. des MK vom 14.01.2015 – 24-83107

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 17.2.2005 (SVBl. LSA S. 63), geändert durch RdErl. vom 19.5.2010 (SVBl. LSA S.162)
- b) § 5 der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.7.2014 (GVBl. LSA S. 366, 429)

1. Vorbemerkung

Unter Schulverweigerung im Sinne dieses RdErl. wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann auch gelegentliches Fernbleiben vom Unterricht eine Schulverweigerung darstellen. Die nachfolgende Handlungsanleitung bezieht sich deshalb auf beide Formen. Da die Ursachen von Schulverweigerung sehr vielfältig sein können, muss sie jeweils als Einzelfall betrachtet, analysiert und immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.

2. Umgang mit Schulverweigerung

Die Schule ist gehalten, der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweispflichtig.

2.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Bestimmungen zur Schulpflicht (§ 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SchulG LSA) und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich der rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies kann mündlich

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Sorgeberechtigten geschehen. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

2.2 Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.

2.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch kein Kontakt zustande, erfolgt eine schriftliche Information entsprechend dem Muster der **Anlage 1**.

2.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, soll innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung mit dem Angebot übersandt, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen (Muster der **Anlage 2**). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

2.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen und besteht fortgesetzt oder wiederholt der Zustand des Fernbleibens von der Schule, erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner oder zuständige Stellen und Behörden, wie den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet und realisiert werden. Die Schule informiert das Landesschulamts über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

2.6 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule unter anderem die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.7 Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens ist nachrichtlich an das Landesschulamt zu richten (Muster der **Anlage 3**). Die Sorgeberechtigten werden in einem gesonderten Schreiben informiert (Muster der **Anlage 4**).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 1

(zu Nummer 2.3)

Musterbrief

Dieser Brief wird umgehend versandt, falls kein klärender Kontakt zustande kam.

Absender:
Schule/Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

da ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Sie hiermit schriftlich darüber informieren, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn ... am ... den Unterricht/... Unterrichtsstunden versäumt hat. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt, die Abwesenheit gilt damit als unentschuldigtes Fehlen. Um zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis zum ... mit der Schule in Verbindung zu setzen. Sie können mich persönlich/telefonisch unter ... erreichen. Ein Anruf in der Schule ist unter der Telefonnummer ... möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 2

(zu Nummer 2.4)

Musterbrief

Dieser Brief wird bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen versandt, sofern keine Reaktion auf das erste Anschreiben erfolgte und weiterhin kein persönlicher Kontakt zustande kam.

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

Sie wurden am ... über das unentschuldigte Fehlen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ... informiert und gleichzeitig gebeten, sich mit der Schule in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte sind Sie bisher nicht nachgekommen. Das ist sehr bedauerlich, denn zwischenzeitlich ist es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten gekommen. Deshalb muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Besuch einer Schule für Ihre Tochter/Ihren Sohn verpflichtend ist und Sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schulpflicht erfüllt wird. Anderenfalls müssen Sie davon ausgehen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt und entsprechend geahndet wird.

Die Schule bietet Ihnen an, gemeinsam mit Ihnen nach Wegen zu suchen, Ihre Tochter/Ihren Sohn zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Sie werden daher nochmals dringend gebeten, sich umgehend, spätestens jedoch bis zum ..., mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 3
(zu Nummer 2.7)

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Stadt .../Landkreis ...

Nachrichtlich:
Landesschulamt

Meldung einer Schulpflichtverletzung

Gesetzliche Grundlage:

§§ 36, 43 Abs. 1 und § 44a i. V. m. § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 (SchulG LSA)

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (auch Nebenwohnung)	
Angaben zu den Sorgeberechtigten	
Mutter: Name, Vorname	
Vater: Name, Vorname	
Anschrift (wenn abweichend)	
Fehltage im laufenden Schuljahr	

Anlagen:

1. Sachstandsbericht über die Schulpflichtverletzung der Schülerin/des Schülers
2. Nachweise über bisherige Maßnahmen

Schulleiterin/ Schulleiter

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 4
(zu Nummer 2.7)

Musterbrief

Dieser Brief wird zeitgleich mit der Meldung der Schulpflichtverletzung versandt.

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

wie Ihnen bereits am ... mitgeteilt wurde, ist Ihre Tochter/Ihr Sohn ... seit ... der Schule unentschuldigt ferngeblieben.

Damit wird die gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vorgeschriebene Schulpflicht nicht erfüllt. Sie wurden bereits darüber informiert, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule gemäß § 84 Abs. 1 Nummern 1 und 2 SchulG LSA als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

Da das unentschuldigte Fehlen Ihres Kindes trotz verschiedener pädagogischer Maßnahmen sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin anhält, ist die Schule nunmehr verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Behörde der Stadt .../des Landkreises ... vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist die Schule heute nachgekommen. Die zuständige Behörde wird entsprechende Ermittlungen aufnehmen und Sie zu gegebener Zeit über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter